

**Statuten**

**der**

**Österreichischen Gesellschaft  
für Hämatologie und Onkologie**

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Name, Interesse und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Aufbringung der Mittel
- § 4 Mitglieder und Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Organe der Gesellschaft
- § 7 Der Vorstand
- § 8 Der wissenschaftliche Beirat
- § 9 Die Rechnungsprüfer
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Schiedsgericht
- § 12 Erfüllung des Gesellschaftszwecks
- § 13 Publikation
- § 14 Geschäftsjahr
- § 15 Auflösung der Gesellschaft

### **HINWEIS:**

Dieses Dokument ist geschlechtsneutral zu verstehen. Ein Verwenden der männlichen Form dient lediglich der besseren Lesbarkeit des Textes.

## **§ 1 Name, Interesse und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Österreichische Gesellschaft für Hämatologie und Onkologie“, im Folgenden auch kurz Gesellschaft genannt und ist eine Vereinigung von Ärzten, Wissenschaftlern und die Gesellschaft unterstützenden Personen, die ein besonderes Interesse an der Förderung der wissenschaftlichen Forschung auf dem Fachgebiet, der Aus- und Weiterbildung, sowie der Optimierung der umfassenden Betreuung von Patienten mit Erkrankungen des Fachgebietes aufweisen. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Bundesgebiet der Republik Österreich, ihr Sitz ist Wien.

Die Tätigkeit der Gesellschaft ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.

## **§ 2 Zweck**

Zweck der Gesellschaft ist es, das Fachgebiet Hämatologie und Onkologie auf allen Ebenen zu fördern, dies betrifft:

- die Förderung der Forschung auf dem Fachgebiet der Hämatologie und Onkologie,
- die Förderung der Fortbildung auf dem Wissensgebiet der Hämatologie und Onkologie,
- die Abhaltung von Fortbildungsveranstaltungen, wissenschaftlichen Seminaren und Kongressen,
- die Förderung der persönlichen Kontakte unter den Mitgliedern und der Beziehungen zu den entsprechenden ausländischen Gesellschaften,
- die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit,
- die Herausgabe von Empfehlungen und Leitlinien für die Diagnostik und Therapie von Patienten mit einschlägigen Erkrankungen, sowie Empfehlungen, Richtlinien und Stellungnahmen zu anderen das Fachgebiet betreffenden Fragen,
- die Optimierung der Betreuung von Patienten mit einschlägigen Erkrankungen, inklusive Prävention, Frühdiagnose, Diagnose, Behandlung und Nachsorge,
- die Vertretung der Interessen der in diesem Fachgebiet tätigen Ärzte und Wissenschaftler in Österreich.

## **§ 3 Aufbringung der Mittel**

Mittel zur Erreichung des Gesellschaftszweckes sind außer den im § 2 bereits angeführten ideellen Mitteln alle der Gesellschaft zur Verfügung stehenden vermögensrechtlichen Erträge wie:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) freiwillige Beiträge mit oder ohne besondere Zweckwidmung
- c) private und öffentliche Subventionen
- d) Spenden
- e) Erträge aus Kongressen oder Tagungen
- f) Sonstige Zuwendungen

#### **§ 4 Mitglieder und Mitgliedschaft**

- a) Mitglieder der Gesellschaft können physische und juristische Personen, unabhängig von Nationalität und Wohnsitz werden, die an den Zielen und Aufgaben der Gesellschaft interessiert sind.
- b) Die Gesellschaft hat
  - 1.) ordentliche Mitglieder: Sie müssen von zwei Mitgliedern eingeführt werden. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten. Über die Aufnahme entscheiden die Mitgliederversammlung oder eine schriftliche Befragung bei allen Mitgliedern. Erfolgt binnen eines Monats nach der Aussendung kein Einspruch gilt der Antragsteller als aufgenommen.
  - 2.) Korrespondierende Mitglieder, Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende: Das sind hervorragende Wissenschaftler des In- und Auslandes. Sie werden auf Antrag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt.
  - 3.) Fördernde Mitglieder: Das sind Mitglieder, die die Ziele des Vereines ideell und materiell unterstützen.
- c) 1.) Sämtliche Mitglieder haben nach besten Kräften und Können die Interessen der Gesellschaft stets voll zu wahren und zu fördern, sich an die Statuten sowie an die Beschlüsse der Organe zu halten. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen der Gesellschaft abträglich sein könnte.
  - 2.) Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder der Gesellschaft sind stimm- und wahlberechtigt. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod bei physischen und Wegfall der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus der Gesellschaft kann am Ende eines Kalenderjahres nach schriftlicher Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Der Ausschluss kann vom Vorstand nach Anhören des betreffenden Mitgliedes verfügt werden, wenn dieses das Ansehen der Gesellschaft geschädigt hat oder trotz Mahnung mehr als 3 Jahre mit

dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss ist eine Beschwerde zulässig, welche schriftlich beim Vorstand vorzubringen ist. Durch die Mitgliederversammlung wird über diese Beschwerde mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb der ersten 3 Monate eines jeden Kalenderjahres auf das Konto der Gesellschaft einzuzahlen. Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder sowie Ehrenvorsitzende zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auch ordentliche Mitglieder von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreien oder diesen ermäßigen.

### **§ 6 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1.) der Vorstand
- 2.) der wissenschaftliche Beirat
- 3.) die Rechnungsprüfer
- 4.) die Mitgliederversammlung
- 5.) das Schiedsgericht

### **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus

- 1.) dem geschäftsführenden Präsidenten ( Vorsitzenden )
- 2.) dem Vizepräsidenten
- 3.) dem/den Kongresspräsident/en der kommenden Frühjahrstagung und der Gemeinsamen Jahrestagung in Österreich
- 4.) dem Sekretär und
- 5.) dem Kassier

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Vorstand sollten die Schwerpunkte der Gesellschaft für Hämatologie und Onkologie nach

Möglichkeit in der Person des Präsidenten und des Vizepräsidenten adäquat vertreten sein.

Der geschäftsführende Vorsitzende (Präsident) führt die Geschäfte der Gesellschaft, vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhinderungsfall vertritt der Vizepräsident den geschäftsführenden Vorsitzenden in all seinen Funktionen. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Vizepräsidenten beträgt jeweils 2 Jahre. Eine einmalige Wiederwahl für weitere 2 Jahre ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit werden sie für 3 Jahre Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates.

Der Sekretär hat über die Sitzungen des Vorstandes sowie über die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ein Protokoll anzufertigen. Er unterstützt den Präsidenten und den Vizepräsidenten in der Führung der Gesellschaft. Die Amtszeit des Sekretärs beträgt 4 Jahre. Eine einmalige Wiederwahl für 4 Jahre ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit gehört der Sekretär für 3 Jahre dem wissenschaftlichen Beirat an.

Der Kassier hat die finanziellen Agenden der Gesellschaft zu betreuen und nach den vom Vorstand gegebenen Instruktionen zu verwalten und der Mitgliederversammlung nach Prüfung der Gebarung durch die Rechnungsprüfer Rechenschaft zu geben. Seine Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl für 4 Jahre ist möglich. Nach Ablauf seiner Amtszeit wird er ebenfalls für 3 Jahre Mitglied des wissenschaftlichen Beirates.

Der Vorstand ernennt nach Beratung mit dem wissenschaftlichen Beirat den kommenden Kongresspräsident, der die nächste Tagung (Frühjahrestagung oder auch Gemeinsame Jahres-Tagung) mit Unterstützung seiner Kongresssekretäre vorbereitet und durchführt. Bis zur Tagung ist der Kongresspräsident Mitglied des Vorstandes. Nach Abschluss der Tagung ist er bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Mitglied des wissenschaftlichen Beirates.

Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte derselben erschienen sind.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden und dergleichen, zeichnet der Präsident gemeinsam mit dem Sekretär.

### **§ 8 Der wissenschaftliche Beirat**

Dem Vorstand steht ein wissenschaftlicher Beirat zur Seite, dessen Mitglieder die ehemaligen Vorsitzenden und Sekretäre und die Leiter (oder evtl. deren Vertreter) der verschiedenen Arbeitsgruppen sind. Zusätzlich sollten Mitglieder aller medizinischen Universitäten in Österreich und der hämato-onkologischen Zentren aus allen Bundesländern Österreichs vertreten sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Darüber hinaus kann der Vorstand Vertreter anderer medizinischer oder verwandter Fachrichtungen sowie von wissenschaftlichen Gesellschaften (z.B. European Society for Medical Oncology (ESMO), European Haematology Association (EHA) oder Österreichische Gesellschaft für Innere Medizin (ÖGIM) u.a.) und von nationalen Gesundheitsinstitutionen (z.B. Österreichische Ärztekammer) in den Beirat kooptieren.

Der gesamte wissenschaftliche Beirat oder für bestimmte Aufgaben ausgewählte Mitglieder dieses Vereinsorgans („Task Force“) treten nach Bedarf auf Ersuchen des Vorstandes zusammen. Deren Aufgabe ist die Beratung des Vorstandes in bestimmten wissenschaftlichen und gesellschaftsrelevanten Fragen.

### **§ 9 Die Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zwei Rechnungsprüfer. Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre. Sie haben jährlich die Kassengebarung zu überprüfen und in der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in Österreich, möglichst in Verbindung mit einer Tagung der Gesellschaft statt. Sie ist schriftlich mindestens 4 Wochen vorher durch den Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auch dann einberufen werden, wenn dies 10 % aller Mitglieder oder 25 % der Beiratsmitglieder beantragen. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand vor der Tagung schriftlich einzureichen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 1.) die nach den Statuten erforderlichen Wahlen,
- 2.) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Rechnungsberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- 3.) Entlastung des Vorstandes,
- 4.) Beschlussfassung über Anträge,
- 5.) Beschlussfassung über Statutenänderungen oder die Auflösung der Gesellschaft.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Prinzipiell werden alle Wahlen in geheimer Abstimmung durchgeführt und können nur durch einstimmigen Beschluss offen erfolgen. Wahlentscheidend ist die einfache Stimmenmehrheit. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Pkt. 1 bis Pkt. 4 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse zu Pkt. 5 erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

## **§ 11 Schiedsgericht**

Zu allen, aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus 3 Personen besteht. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen einen Obmann des Schiedsgerichtes aus den Vereinsmitgliedern. Bei Uneinigkeit entscheidet der Vorstand.

Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen, die vereinsintern endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 12 Erfüllung des Gesellschaftszwecks**

- a) Zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks führt die Gesellschaft wissenschaftliche Tagungen durch, die möglichst jährlich abzuhalten sind. Daneben sollen die Kontakte aller an der Hämatologie und Onkologie interessierten Ärzte durch spezielle Symposien, kleinere Veranstaltungen sowie Fortbildungstagungen unter Schirmherrschaft der Gesellschaft gefördert werden. Für die Teilnahme an den Tagungen kann ein entsprechender Beitrag eingehoben werden. Für Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag bezahlt haben, muss er reduziert sein, wenn es nicht möglich ist, ganz darauf zu verzichten. Zur Bearbeitung diverser Fragen können innerhalb der Gesellschaft Sektionen, Arbeitsgruppen oder Kommissionen gebildet werden. Um alle Interessen der Gesellschaft ausreichend zu vertreten, kann sich der Vorstand einer entsprechenden personellen Unterstützung bedienen.
- b) Zur Motivation junger Kollegen sollten jährlich die besten Publikationen auf dem Gebiet der Hämatologie (Türk-Preis) und der Onkologie (Denck-Preis) ausgezeichnet werden. Eine adäquate Ausschreibung bzw. Ankündigung ist erforderlich.
- c) Projekt- oder personenbezogene Stipendien, die ausschließlich der wissenschaftlichen Forschung dienen, sollen durch freiwillige Spenden und Überschüsse, die der Gesellschaft aus Tagungen u.a. verbleiben, finanziert werden. Die Vergabe dieser Stipendien muss objektiven Begutachungskriterien folgen.

## **§ 13 Publikation**

Berichte, Stellungnahmen und Hinweise zu aktuellen Entwicklungen werden im ÖGHO-Newsletter sowie auf der ÖGHO-Homepage regelmäßig dokumentiert.

## **§ 14 Geschäftsjahr**

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 15 Auflösung der Gesellschaft**

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder im Falle des Wegfalls des begünstigten Zweckes ist das Vermögen der Gesellschaft an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende,

gleichartige wissenschaftliche Institution gemeinnützigen Charakters mit der Auflage zu übergeben, es ausschließlich für gemeinnützige wissenschaftliche Forschung zu verwenden.